

Ankreuzen, wenn Leistung vorge-sehen ist	KLV Art. 7 Abs. 2	Beschreibung Leistungsdetail (gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV)	Anzahl: wie oft soll die Leistung erbracht werden	Häufigkeit: Einheit der geplanten Leistung
	lit. a Ziff. 1	Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin		
	lit. a Ziff. 2	Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen		
	lit. a Ziff. 3	Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen		
	lit. b Ziff. 1	Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht)		
	lit. b Ziff. 2	einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin		
	lit. b Ziff. 3	Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken		
	lit. b Ziff. 4	Massnahmen zur Atemtherapie (wie O2-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen)		
	lit. b Ziff. 5	Einführung von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen		
	lit. b Ziff. 6	Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse		
	lit. b Ziff. 7	Vorbereitung und Verabreichung von Medikamenten sowie Dokumentation der damit verbundenen Tätigkeiten		
	lit. b Ziff. 8	Enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen		
	lit. b Ziff. 9	Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen		
	lit. b Ziff. 10	Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern		
	lit. b Ziff. 11	Pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darm-entleerung, , inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz		
	lit. b Ziff. 12	Hilfe bei Medizinal-, Teil- oder Vollbädern etc.; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen		
	lit. b Ziff. 13	pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen		
	lit. b Ziff. 14	Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung		
	lit. c Ziff. 1	Allgemeine Grundpflege bei Patientinnen und Patienten, welche die Tätigkeiten nicht selbst ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken		
	lit. c Ziff. 2	Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen		



Informationsblatt

Fusspflege ist mit ärztlicher Verordnung über die Krankenkassen Grundversicherung gedeckt:

Erklärung:

Die Fusspflege bei Diabetikern stellt Massnahmen der Behandlungspflege im Sinne des KVG Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 dar, sie sind der Tarifposition b zuzuordnen.

In anderen Fällen sind sie als Teil der Grundpflege bildenden Massnahme im Sinne des KVG Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 zu sehen und der Tarifposition c zuzuordnen, dies aufgrund der Tatsache, dass der Patient infolge seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, die Tätigkeit der Fusspflege selbstständig und/oder in ausreichend nötigem Umfang auszuführen. Sie ist somit als Unterstützung und Pflegeleistung (und nicht etwa als kosmetische Massnahme) zu bezeichnen.

Abklärung, Beratung und Koordination der Behandlung fällt hierbei auf KVG Art. 7 Abs. 2 lit. a³ Ziff. 1-3

Leistungserbringer für die Fusspflege im Sinne des KVG sind ausschliesslich Pflegefachpersonen.

Qualifikation als Leistungserbringerin:

- Dipl. Pflegefachfrau
- Dipl. Fusspflegerin SFPV
- Berufsausübungsbewilligung Dst. Gesundheit und Sport
- ZSR Nummer B171203

Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

832.112.31 (Originalauszug SR 832.112.31 beschränkt auf relevante Passagen)

(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

vom 29. September 1995 (Stand am 1. März 2017)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),

gestützt auf die Artikel 33, 36 Absatz 1, 54 Absätze 2-4, 59a, 62, 65 Absatz 3, 65b Absatz 3, 65f Absatz 5, 65g Absatz 3, 70a, 75, 77 Absatz 4 und 104a der Verordnung vom 27. Juni 1995² über die Krankenversicherung (KVV),³

3. Abschnitt: Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim

Art. 7 Umschreibung des Leistungsbereichs

¹ Als Leistungen nach Artikel 33 Buchstaben b KVV gelten Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 8 auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden:

- a. von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern (Art. 49 KVV);
- b. von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV);
- c. von Pflegeheimen (Art. 39 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹, KVG).²

² Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

a.³ Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination:⁴

1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin,



2. **Beratung des Patienten oder der Patientin** sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen,

3.⁵ **Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen** in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen;

b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

10. **Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden** (inkl. Dekubitus- und **Ulcus-cruris-Pflege**) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) **sowie Fusspflege bei Diabetikern,**

c. Massnahmen der Grundpflege:

1. **Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können,** wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, **Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege,** beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,

2bis

Die folgenden Leistungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

a. Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 **müssen durch eine Pflegefachfrau** oder einen Pflegefachmann (Art. 49 KVV) **vorgenommen** werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in interdisziplinärer Zusammenarbeit und im Patientenmanagement in Netzwerken nachweisen kann.

2ter

Die Leistungen können ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden.

Sie können auch ausschliesslich während des Tages oder der Nacht erbracht werden.¹¹

Wie es funktioniert

Fusspflege ist mit ärztlicher Verordnung über die Krankenkassen Grundversicherung gedeckt:

Erklärung:

Die Fusspflege bei Diabetikern stellt Massnahmen der Behandlungspflege im Sinne des KVG Art. 7 Abs. 2 lit. b Ziff. 10 dar, sie sind der Tarifposition b zuzuordnen.

In anderen Fällen sind sie als Teil der Grundpflege bildenden Massnahme im Sinne des KVG Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 zu sehen und der Tarifposition c zuzuordnen, dies aufgrund der Tatsache dass der Patient infolge seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, die Tätigkeit der Fusspflege selbstständig und/oder in ausreichend nötigem Umfang auszuführen. Sie ist somit als Unterstützung und Pflegeleistung (und nicht etwa als kosmetische Massnahme) zu bezeichnen.

Ablauf:

- 1. Sie laden sich das vorgefertigte Formular von dieser Seite herunter und lassen sich die Fusspflege von Ihrem Arzt (Haus- oder Facharzt) verordnen oder Sie kommen für eine Erstkonsultation zu mir und erhalten das entsprechende Formular für Ihren Arzt hier ausgestellt.**
- 2. Ihr Arzt verordnet Fusspflege und beauftragt mich, als freiberufliche Pflegefachfrau mit dieser Leistungserbringung.**
- 3. Sie bezahlen die Behandlung bei mir und reichen die Belege mit der ärztlichen Verordnung zusammen bei Ihrer Krankenkasse ein.**

Art. 7 Umschreibung des Leistungsbereichs

¹ Als Leistungen nach Artikel 33 Buchstaben b KVV gelten Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen, die aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 8 auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden:

von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern (Art. 49 KVV);

² Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

A.³ Massnahmen der Abklärung, Beratung und Koordination:⁴

1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin,
2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen,
- 3.⁵ Koordination der Massnahmen sowie Vorkehrungen im Hinblick auf Komplikationen in komplexen und instabilen Pflegesituationen durch spezialisierte Pflegefachpersonen;

B. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

10. Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruis-Pflege) und von Körperhöhlen (inkl. Stoma- und Tracheostomiepflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern,

C. Massnahmen der Grundpflege:

1. Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken,

² Die folgenden Leistungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

a. Die Leistungen nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 müssen durch eine Pflegefachfrau oder einen Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in interdisziplinärer Zusammenarbeit und im Patientenmanagement in Netzwerken nachweisen kann.

b. Die Abklärung, ob Massnahmen nach Absatz 2 Buchstaben b Ziffern 13 und 14 und c Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KVV) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.¹⁰

Die Leistungen können ambulant oder in einem Pflegeheim erbracht werden. Sie können auch ausschliesslich während des Tages oder der Nacht erbracht werden.¹¹

³ Als Leistungen der Akut- und Übergangspflege nach Artikel 25a Absatz 2 KVG gelten die Leistungen nach Absatz 2, die aufgrund der Bedarfsabklärung nach Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 8 nach einem Spitalaufenthalt auf spitalärztliche Anordnung hin erbracht werden von Personen und Institutionen nach Absatz 1 Buchstaben a-c.¹²

¹ SR 832.10

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 3527 6849 Ziff. I).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5769).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 5. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6487).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 5. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6487).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 5. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6487).

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5769).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5769).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 5769).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 20. Dez. 2006 (AS 2006 5769). Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 5. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 6487).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 3527 6849 Ziff. I).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V des EDI vom 3. Juli 1997 (AS 1997 2039). Fassung gemäss Ziff. I der V des EDI vom 24. Juni 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2009 3527 6849 Ziff. I).